



Fachteil Finanzierungsmöglichkeiten

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ 044 217733 ■ www.zbv.ch

Investitionskredite können Finanzierungsprobleme lösen helfen

Investitionskredite als Finanzierungsinstrument

Seit vielen Jahrzehnten gibt es im Kanton Zürich die Möglichkeit, Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen von der landwirtschaftlichen Kreditkasse aufzunehmen. Per 1. Januar 2018 wurden die Vergabekriterien angepasst.

Öffentliche Investitionshilfen (Beiträge und Investitionskredite) bilden eine wichtige agrarpolitische Massnahme im Bereich der Grundlagenverbesserung, insbesondere zur Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum. Mit den Investitionskrediten sollen gemäss Zürcher landwirtschaftlichen Kreditkasse vor allem die folgenden Ziele erreicht werden:

- Schaffung und Erhaltung wettbewerbsfähiger Strukturen in der Landwirtschaft
- Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum
- Verwirklichung ökologischer und raumplanerischer Ziele

Im Vordergrund steht dabei die Unterstützung von professionell geführten und gut strukturierten Haupterwerbsbetrieben. Diese sollen sich entwickeln können, ohne sich dafür untragbar verschulden zu müssen.

Voraussetzungen für Investitionskredite

Neben den betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen (mind. 1.0 SAK, Selbstbewirtschafteter usw.) muss die geplante Investition zweckmässig, wirtschaftlich, finanzierbar und tragbar sein.

Vereinfachungen ab 1. Januar 2018

Ab 1. Januar 2018 können auch auf Betriebe, welche nicht zu Bodenrechtsbedingungen (ausserhalb der Familie zum



Es wird inskünftig komplizierter, Investitionskredite zu erhalten. Bild: pixybay.com

2.5fachen Ertragswert) übernommen werden, Investitionskredite (IK) beantragt werden. Die Sperrfrist von 3 Jahren für den Erhalt von IK nach einer Betriebsübernahme zu höheren Preisen entfällt somit ebenfalls. Ab 1. Januar 2018 fällt ausserdem die Begrenzung aller zinslosen Darlehen pro Betrieb (Fr. 800 000.– in der Talzone; Fr. 700 000.– in der Bergzone) ersatzlos weg.

Verschärfung der Eintrittskriterien

Die Eintrittskriterien zum Erhalt von Investitionskrediten wurden in den folgenden Bereichen verschärft:

- Ein Eigenmittelanteil von 15 Prozent muss bei allen Gesuchen ausser bei der Starthilfe nachgewiesen werden, wobei Eigenleistungen nicht als Eigenmittel gelten.
- Bei Starthilfen und Investitionen über Fr. 500 000.– muss ein Betriebskonzept eingereicht werden.
- Damit die ZLK die neu vom ZLK Vorstand geforderte Verlustrisikobeurteilung vollziehen kann, muss mit den Gesuchsunterlagen eine detaillierte Ertragswertschätzung des Betriebes «nach Investition» eingereicht werden (Ausnahmen sind vorgesehen).

– Es gelten auf nationaler Ebene neu verkürzte Rückzahlungsfristen von 18 Jahren. Die ZLK hatte jedoch bereits bis anhin 16 jährige Rückzahlungsfristen verlangt und wird an dieser Praxis festhalten.

Für die Vereinfachungen sowie für die Verschärfung der Bestimmungen gilt eine Übergangsfrist bis 1. Januar 2020 für Gesuche, welche vor dem 18. Oktober 2017 eingereicht worden sind.

Fazit

Durch die Verschärfung der Kreditvergabeberichtlinien wird es schwieriger, Investitionskredite zu erhalten. Zudem werden die administrativen Aufwendungen steigen (Betriebskonzept, Ertragswertschätzung).

Da ist es nur ein schwacher Trost, dass die Obergrenzen für Investitionskredite von heute Fr. 800 000.– pro Betrieb (Fr. 700 000.– im Berggebiet) und die Begrenzung des Preises beim Betriebskauf wegfallen werden.

■ Christoph Hagenbuch, ZBV

Neue Finanzierungsmöglichkeiten im Umweltschutzbereich

Investitionshilfen für bauliche Massnahmen

Ab 1. Januar 2018 können bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele mit Investitionsbeiträgen unterstützt werden.

Mistschieber:

Bei Neu- und Umbauten können Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammlerinne, welche die Minderung von Ammoniakemissionen bezwecken, neu finanziell unterstützt werden. Aus demselben Grund können auch erhöhte Fressstände unterstützt werden. Die Förderung erfolgt «à fonds perdu» und wird via GVE berechnet, wobei die erhöhten Fressstände Fr. 70.– pro GVE und die Laufgänge mit Quergefälle Fr. 120.– pro GVE an Bundesbeiträgen auslösen können. Der Kanton beteiligt sich mit den mindestens gleich hohen Beiträgen an den Kosten.

Spritzenreinigungsplatz:

Sogenannte Füll- und Waschplätze von Spritzen und Sprühgeräten können neu ebenfalls mit Beiträgen unterstützt werden. Diese baulichen Massnahmen sollen einen Beitrag zur Vermeidung von punktuellen Eintragungen von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer leisten. Die Beitragsberechnung erfolgt anhand der Investitionskosten, wovon 25 Prozent vom Bund übernommen werden. Der Kanton wird sich ebenfalls mit 25 Prozent der Kosten beteiligen.

Diese neuen Beiträge eröffnen zusätzliche Möglichkeiten für die Finanzierung von ökologisch sinnvollen Bauten und Anlagen. Bei konkreten Anfragen zu Unterstützungswürdigkeit, den Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit sowie die Finanzierung der Bauprojekte können Sie sich gerne beim Strickhof, beim ALN oder beim Beratungsdienst des ZBV melden.

■ Christoph Hagenbuch, ZBV

Interview zum Fachteil

Wilfried Kägi

Geschäftsführer Zürcher Landwirtschaftliche Kreditkasse ZLK



«Investitionskredite leisten einen wichtigen Beitrag, um die Betriebs- und Produktionsgrundlagen nachhaltig zu verbessern.»

Wie wichtig sind Investitionskredite und Strukturverbesserungsbeiträge für Zürcher Bauernfamilien?

Investitionshilfen helfen wirtschaftliche Produktionsgrundlagen zu schaffen, damit auch weiterhin eine flächendeckende, nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung im gesamten Kanton möglich bleibt. Im Jahr 2016 investierten die Zürcher Bauernfamilien, welche einen IK erhielten ca. 36 Mio. Fr. in ihre Unternehmen. Rund 30 Prozent dieses Investitionsvolumens wurden mit Investitionshilfen (IK u. Beiträge) finanziert.

Der Bund hat die Eintrittskriterien für die Vergabe von Investitionshilfen per 1.1.2018 verschärft. Welches ist die wichtigste Neuerung für investitions-willige Bauernfamilien?

Mit dem neuen Art. 8a (Eigenmittel) der Strukturverbesserungsverordnung, verlangt der Bundesrat mit Ausnahme der Starthilfe, bei Investitionen neu einen Eigenmittelanteil von 15 Prozent. Wir müssen davon ausgehen, dass einige Investitionsvorhaben nicht mit IK unterstützt werden können, bis die entsprechende Eigenmittelbasis vorhanden ist.

Welche Möglichkeiten haben Betriebe, die infolge der neuen Bundesrichtlinien, insbesondere wegen des Eigenmittelanteiles bei Investitionen, nicht mehr von ZLK-Krediten profitieren können?

Das Schlüsselwort heisst Planung! Der Bund lässt bei der Berechnung der Eigenmittel

wenig Spielraum offen und diese Restriktion ist ein Killerkriterium bei der Vergabe der IK-Darlehen. Ab sofort muss deshalb vor der Projektplanung zwingend ein Finanzierungsplan erstellt werden, welcher anhand der Eigenmittel ein Kostendach ausweist. Es wäre fatal, wenn Planungskosten auflaufen, jedoch der IK mangels Eigenmittel nicht gewährt werden kann.

Auch die ZLK führt ab diesem Jahr für die Kreditantragsbeurteilung eine Neuerung ein. Alle Gesuchsneueingänge werden einer Verlustrisikobeurteilung unterzogen. Was ist darunter zu verstehen?

Vereinfacht: Bei dieser Beurteilung wird die Grundpfandverschuldung (Hypothen, IK, etc.) eines Betriebes nach der Realisierung eines Projektes ins Verhältnis zu seinen Liegenschaftswerten gestellt. Ist das Verhältnis eines Betriebes hoch, so können zusätzliche Kreditsicherungsmaßnahmen veranlasst werden.

Warum wurde diese Massnahme überhaupt eingeführt?

Die ZLK muss unter allen Umständen Kreditausfälle vermeiden. Das neue Instrument hilft, Risikobetriebe zu erkennen. Diese Risikoprüfung hilft somit auch den Bauernfamilien, ihre künftige Verschuldungssituation nach der Projektrealisierung exakter beurteilen zu können. ■



Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

Trinkwasserversorgungen – Unwahrheiten schüren Ängste

Linke Parteien wie die SP bringen nachfolgende Unwahrheiten in den Umlauf: «FDP und SVP haben zusammen mit der GLP und der CVP die Privatisierung des Trinkwassers im Kanton Zürich beschlossen. Wir wollen unser Trinkwasser nicht bei Nestlé kaufen müssen.» Ins selbe Horn blasen auch die Landzeitungen und der Tagesanzeiger mit grossen Titeln. SP und Grüne versuchen mit falschen Aussagen das neue bürgerfreundliche Wassergesetz zu bodigen und schüren gezielt Ängste in der Bevölkerung.

Das neue Wassergesetz beabsichtigt jedoch genau das Gegenteil von Privatisierung. Heute kann jede Wasserversorgung aufgrund der «Wassergesetzgebung» privatisiert werden. Mit dem neuen Gesetz wird eine Privatisierung massiv erschwert. Die Gemeinden müs-

sen die Mehrheit des Kapitals und 2/3 der Stimmen besitzen. Es stellt sich doch die Frage, gibt es öffentliche Wasserversorgungen, welche aufgrund der bisherigen gesetzlichen Möglichkeit zur Privatisierung in den letzten Jahren privatisiert wurden? Diese Frage ist klar mit Nein zu beantworten. Es gab keine Privatisierungen der öffentlichen Trinkwasserversorgungen. Es gibt aber eine ganze Anzahl von altrechtlich privaten Wasserversorgungsgenossenschaften, welche die Trinkwasserversorgung in den Gemeinden hervorragend sicherstellen. Bei diesen Genossenschaften beabsichtigt das neue Wassergesetz ein massiv höheres Mitbestimmungsrecht durch die Gemeinden. So ist in Embrach zum Beispiel eine Wasserversorgungsgenossenschaft für die Trink- und Löschwasserversor-

gung im Gemeindegebiet zuständig. Jede mündige Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in Embrach kann die Mitgliedschaft erwerben. Der Reingewinn fliesst nicht an die Mitglieder, sondern in das Genossenschaftsvermögen. Seit Jahrzehnten profitieren die Einwohner von den weitherum günstigsten Wassergebühren. Daher ist es unfair, wenn mit falschen Aussagen Ängste in der Bevölkerung geschürt werden. ■

Michael Welz
Landwirt und a.
Kantonsrat EDU
Oberembrach

